

Diese Grundrechte schützen alle Menschen:

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2)
- Gleichheitsgrundsatz, Willkürverbot (Art. 3)
- Recht auf Eigentum (Art. 14)
- Recht auf Erhalt der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen (Art. 20a)

Sie binden die deutsche Gesetzgebung auch gegenüber Menschen, die vom Klimawandel betroffen sind. Der Klimawandel ist nach Überzeugung einer Mehrheit von Wissenschaftlern und des Weltklimarates (IPCC) überwiegend menschengemacht. Die Risiken des Klimawandels sind durch die IPCC-Berichte gut dokumentiert.

Zum Schutz der genannten Grundrechte ist Deutschland deshalb verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich zu verringern und vor allem seine Stromversorgung möglichst bald weitgehend CO₂-frei zu gestalten. Doch das Erreichen wirksamer Klimaziele ist in weite Ferne gerückt.

Eine zuverlässige, CO₂-freie Stromversorgung – wie geht das?

Während Kernenergie ebenso wie Wind- und Solarenergie weitgehend CO₂-frei ist, haben die fossilen Energien Kohle, Mineralöl und Erdgas einen hohen CO₂-Ausstoß. Durch den Atomausstieg werden fossile Kraftwerke aber für eine zuverlässige Stromversorgung unverzichtbar. Sonne und Wind helfen kaum, weil sie nicht jederzeit Strom liefern können. Bioenergie steht in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln. Auch fossile Kraftstoffe für den Verkehr und Heizstoffe für Haushalte und Industrie emittieren CO₂. Ohne Kernenergie werden Deutschlands hohe CO₂-Emissionen daher für lange Zeit festgeschrieben.

Der Atomausstieg ist folglich mit der Verpflichtung zum Klimaschutz nicht vereinbar.

Artikel 20a GG verlangt sorgfältige Prüfung der Umweltfolgen des Atomausstiegs

Um das 1,5°-Ziel zu erreichen und die gravierendsten Folgen des Klimawandels zu vermeiden, brauchen wir laut IPCC-Sonderbericht von 2018 weltweit bis 2050 einen Kapazitätswachst der Kernenergie um 500 Prozent (»Middle-of-the-road«-Szenario). Ein Verzicht auf diesen Ausbau hätte beträchtliche Nachteile.

Fachleute sind sich einig: Die Gesundheitsrisiken der Kernenergie sind erheblich geringer als die von fossilen Energien und etwa ebenso gering wie die Risiken erneuerbarer Energien.

Diese Abwägung wurde beim Atomausstieg aber nicht durchgeführt.

Der deutsche Gesetzgeber muss gemäß Art. 20a GG sorgfältig prüfen, ob seine Vorhaben mit dem Staatsziel Umweltschutz verträglich sind. Dies ist beim Atomausstieg jedoch unterblieben. Allein im Hinblick auf die CO₂-Emissionen erscheint fraglich, ob der Atomausstieg einer solchen Prüfung standgehalten hätte – von weiteren Umweltfragen ganz abgesehen.

Das Endlagerproblem ist lösbar

Doch wurden die mit der Entsorgung radioaktiver Reststoffe verbundenen Risiken willkürlich höher bewertet als die anderer gefährlicher Abfälle. Die Untertage-Lagerung konventionell dauerhaft gefährlicher Abfälle ist seit Jahrzehnten akzeptierte Praxis (Beispiel: Untertagedeponie Herfa-Neurode).

Schlimmer noch, eine Lösung wurde willkürlich behindert:

»Die Koalitionsparteien ... drängen darauf, daß Entsorgungseinrichtungen erst dann bereitgestellt werden, wenn der Ausstieg aus der Atomenergienutzung festgeschrieben ist.« (Koalitionsvereinbarung von Rot-Grün in Niedersachsen vom 19. Juni 1990)

Deutschland darf Kernenergie nicht willkürlich verbieten

Das Bundesverfassungsgericht schreibt in seinem Kalkar-1-Beschluss vom 8. August 1978:

»Vom Gesetzgeber ... eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, ... hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muß es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden. Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.«

Bei der Entscheidung für den Atomausstieg wurde auf solche »Abschätzungen anhand praktischer Vernunft« willkürlich verzichtet.

Verfassungsgericht kann Ausstieg prüfen

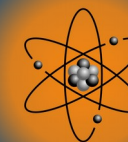
Der Atomausstieg ist in § 7 Atomgesetz geregelt. Danach werden für den Neubau von Kernkraftwerken keine Genehmigungen mehr erteilt, und die Betriebsgenehmigungen der noch bestehenden Anlagen erlöschen schrittweise bis Ende 2022.

Diese Grundsatzentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht bisher nicht geprüft.

Eine Prüfung kann als abstrakte **Normenkontrolle** beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Abgeordneten des deutschen Bundestages.

Auch das Verbot der Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe zur Aufarbeitung sollte überprüft werden.

Durch die Aufarbeitung im EU-Ausland könnte die heute schon vergleichsweise geringe Menge zu entsorgender Abfälle noch einmal deutlich verringert werden.

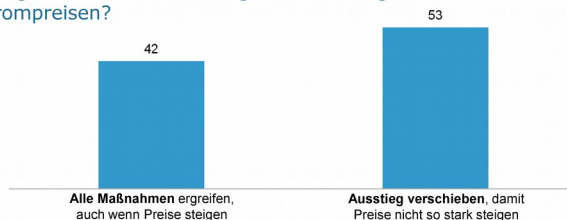


Auch negative Folgen des Atomausstiegs berücksichtigen

Gesellschaft und Politik brauchen korrekte und umfassende Informationen, um sinnvoll gestalten zu können. Hätte man die negativen Folgen des Atomausstiegs angemessen berücksichtigt, wäre das Ergebnis wohl anders ausgefallen. Beispielsweise befürwortete bereits 2012 bei einer Umfrage die Mehrheit der befragten Wähler eine Verschiebung des Atomausstiegs, um stark steigende Strompreise zu vermeiden.

ARD-DeutschlandTREND: Juni 2012

Energiewende: Atomausstieg auch bei steigenden Strompreisen?



Frage: Regierung und Opposition sind sich einig, dass die Energiewende, die den Ausstieg aus der Atomkraft möglich machen soll, nicht so schnell voran kommt, wie es nötig wäre. Sollte die Bundesregierung alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, damit der Ausstieg aus der Atomkraft gelingt, selbst wenn dadurch die Strompreise steigen? Oder sollte sie den Ausstieg aus der Atomenergie im Zweifel lieber verschieben, damit die Strompreise nicht so stark steigen?

Grundgesamtheit: Wahlberechtigte Bevölkerung in Deutschland / Angaben in Prozent
Weiß nicht / keine Angabe: 5

Infratest dimap

Aus dem CDU-Grundsatzprogramm von 2007:

»Auf absehbare Zeit kann auf den Beitrag der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland nicht verzichtet werden. Sie hat eine wichtige Brückenfunktion bis neue klimafreundliche und wirtschaftliche Energieträger in ausreichendem Umfang verfügbar sind.«

Diese beiden Sätze sind unverändert gültig.

Ein Neuanfang ist möglich:

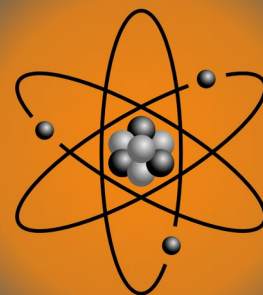
- durch eine Novellierung des Atomgesetzes mit Bundestagsmehrheit oder
- durch eine Normenkontrolle des Atomausstiegs, z.B. beantragt von einem Viertel der Bundestagsabgeordneten.

Weitere Informationen und Quellen:

<http://nuklearia.de/atomausstieg>



Titelfoto: © Bundesverfassungsgericht | foto USW. Uwe Stohrer, Freiburg



Nuklearia

Verein für moderne und sichere Kernenergie

Wir sehen in der Kernenergie eine wesentliche Säule der Energieversorgung. Fortschrittliche Reaktoren arbeiten sicher, sauber und nachhaltig. Hochradioaktiver Atom Müll lässt sich in Schnellen Reaktoren als Brennstoff nutzen.

Anders als erneuerbare Energien steht Kernenergie jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung und verbraucht keine großen Landflächen. Anders als Kohle, Gas und Öl ist Kernenergie CO₂-arm und vermeidet Luftverschmutzung.

Kenntnisse über Kernenergie sind in Deutschland rar geworden. Das wollen wir ändern.

<http://nuklearia.de/>



Ist der Atomausstieg verfassungswidrig?

